OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401043/11/FP

Datum:
Linz, 22. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17.06.2025, GZ: AS/PB-2406652, wegen einer Übertretung des Oö. PGG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe Folge gegeben und diese auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 61 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) vor, ihr KFZ am 05.03.2024 zwischen 13:45 Uhr und 13:57 Uhr in C__ vor dem Haus D-Straße in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt zu haben. Die Bf habe keine Ladetätigkeit durchgeführt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, sie habe eine Ladetätigkeit durchgeführt.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 21.05.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung, zu welcher der Bf-Vertreter erschienen ist und auf die Einvernahme der Bf und der beantragten Zeugen verzichtet hat und in welcher das meldungslegende Parkraumüberwachungsorgan vernommen wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T .steht fest:

Die Bf hat den PKW mit dem Kennzeichen aaa samt Anhänger L-196PD am 05.03.2024 zwischen 13:45 Uhr und 13:57 Uhr in C__ vor dem Haus D-Straße abgestellt, ohne einen Parkschein einzulegen.
Zwischen 13:45 Uhr und 13:57 Uhr wurden weder das KFZ, noch der Anhänger beladen.
[ZV BAG, Lichtbilder im Akt]

Die E-Straße befindet sich innerhalb der flächendeckenden Gebührenzone in C__.
[Gerichtsbekannter Umstand]

Die Bf verfügt über eine Pension im Ausmaß von ca. 2.000 Euro und hat Sorgepflichten.
[Angaben Bf-Vertreter]

Hinsichtlich der Bf lag im Zeitpunkt der Tat eine rechtskräftige Ermahnung wegen eines Delikts nach dem Oö. PGG vor.
[Unterlagen Verwaltungsstrafen ON 10]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Wesentliche zu klärende Rechtsfrage ist, ob die Bf, die unbestrittenermaßen keinen Parkschein gelöst hatte, eine Ladetätigkeit durchgeführt hat.
Im Akt erliegen 14 Lichtbilder, die von der Zeugin Serife Bag zwischen 13:45 Uhr und 13:58 Uhr, also über einen Zeitraum von ca. 13 Minuten angefertigt worden sind.
Der Anhänger ist auf allen Lichtbildern leer. Auf keinem der Lichtbilder ist zu sehen, dass eine Person den Hänger oder das KFZ beladen würde oder sich in seiner Nähe befindet. Zwar hatte die Zeugin keine konkrete Erinnerung mehr an den Vorfall, sie gab aber glaubwürdig und nachvollziehbar und in Einklang mit ihren Angaben vor der Behörde an, dass sie in derartigen Fällen, also solchen, bei denen eine Ladetätigkeit im Raum steht, immer in der Nähe bleibt und das KFZ über einen Zeitraum von zumindest 10 Minuten beobachtet und im Blick behält und dies auch dokumentiert. Dass dem auch hier so war, ist aufgrund der vorliegenden Lichtbilder ohnehin erwiesen und besteht für das Gericht kein Zweifel, dass die Bf im von der Behörde vorgeworfenen Tatzeitraum weder eine Beladung des KFZ, noch des Hängers vorgenommen hat. Es ist hier zu bemerken, dass dem Vorbringen, das Abstellen des KFZ samt Hänger habe dem Abtransport von zu skartierenden Akten aus der Kanzlei des Bf gedient, durchaus geglaubt werden kann, weil sonst kaum ein vernünftiger Grund bestünde, mit einem Hänger in die belebte Innenstadt von C__ zu fahren und das Gespann vor der Kanzlei des Bf-Vertreters abzustellen. Darauf kommt es aber, wie auszuführen sein wird, nicht an. Es kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass der Bf-Vertreter eingeräumt hat, dass man im Tatzeitraum allenfalls gerade im Keller Bananenschachteln mit Akten befüllt haben könnte. Dabei handelt es sich, nach der in der rechtlichen Beurteilung darzustellenden Judikatur nicht um Ladetätigkeit iSd Gesetzes.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)
(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960."

b) § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

„§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. *(Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)*"

c) Die wesentlichen Bestimmungen der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.05.1989 in der am Tattag gültigen Fassung lauten wie folgt:

„§1

Gebührenpflicht

(1) (1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F.) wird eine Parkgebühr vorgeschrieben.
[...]

§ 3

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker verpflichtet.
[...]

§ 4

Abgabenbefreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:
[…]
e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;

§ 5

Art der Entrichtung, Kontrolleinrichtung, Fälligkeit

(1) Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.
(2) Die Parkgebühr wird durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet.
Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.
Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die

tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(3) Der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein ist unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)
(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen oder von anderen in § 4 genannten Urkunden zu verwenden. (Novelle Amtsblatt 2024/10) (5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 bzw. im Falle einer gültigen Bewilligung iSd § 45 Abs. 4 StVO 1960 erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht bzw. des Vorliegens der Bewilligung über eine entsprechende Datenbankabfrage durch die Aufsichtsorgane bei der seitens der Behörde betriebenen Dauerparkenevidenz durch Eingabe des polizeilichen Kennzeichens des betreffenden Fahrzeugs in ein mobiles Endgerät. Beim Abgleich des Kennzeichens des abgestellten KFZ mittels Bildverarbeitung, wird ein Bild des Kennzeichens aufgenommen und für den automatisierten Abgleich mit den bei der Behörde gespeicherten Daten automationsunterstützt textinterpretiert. (Novelle Amtsblatt 2024/10)

§ 6
Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen.
[...]"

§ 62 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983) lautet:

„§ 62. Ladetätigkeit.

(1) Durch eine Ladetätigkeit auf Straßen, das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, darf die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
(2) Beim Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges ist nach Möglichkeit jeder Lärm zu vermeiden; wenn nötig, ist eine schalldämpfende Unterlage zu verwenden oder zwischen dem Ladegut schalldämpfendes Material anzubringen.
(3) Wird ein Fahrzeug auf der Straße für eine Ladetätigkeit aufgestellt, so muß sie unverzüglich begonnen und durchgeführt werden.
(4) Für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist, ist, sofern sich aus den im zweiten und dritten Absatz des § 52 Z 13b bezeichneten Zusatztafeln nichts anderes ergibt, eine Bewilligung erforderlich; gleiches gilt für das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen für Zwecke einer Ladetätigkeit, es sei denn, daß auf den in Betracht kommenden Stellen gehalten werden darf. Insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, ist die Bewilligung bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

(5) Eine Bewilligung nach Abs. 4 ist von der Behörde zu erteilen, wenn die Ladetätigkeit an einer anderen Stelle besonders umständlich wäre und weder eine Beschädigung des Gehsteiges oder seiner Einbauten noch eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder eine wesentliche Behinderung des Verkehrs zu befürchten ist. Auf Grund der Bewilligung dürfen nicht nur die Ladetätigkeiten des Antragstellers, sondern auch alle anderen im wesentlichen gleichartigen Ladetätigkeiten ausgeübt werden. Auch ein Organ der Straßenaufsicht darf eine solche Bewilligung erteilen, jedoch nur dann, wenn es sich um einen dringenden Einzelfall handelt und die sonstigen Voraussetzungen zur Erteilung vorliegen; das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen darf ein Organ der Straßenaufsicht jedoch nicht bewilligen."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Nach den Feststellungen hat die Bf das gegenständliche Fahrzeug auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt.

IV.2. Ladetätigkeit

IV.2.1. Wesentlicher Streitpunkt in vorliegendem Verfahren ist die Frage, ob eine Ladetätigkeit iSd. § 4 lit. e) der Linzer Parkgebührenverordnung resp. des § 62 Abs. 1 StVO vorgelegen ist.

Die belangte Behörde hat sich mit dieser Frage bereits auseinandergesetzt und wesentliche Judikaturstellen zitiert.

Bei *Pürstl*, StVO-ON15.01 § 62 (Stand 15.01.2023, rdb.at) findet sich bspw. Folgendes:

„E 2. Bei der Ladetätigkeit, also dem Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie dem Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge, ist es nicht erforderlich, dass sich der Lenker stets in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befindet, da zu dieser Tätigkeit auch das Heranschaffen von Ware gehört, wobei der zurückzulegende Weg von Bedeutung ist. Eine Ladetätigkeit muss jedoch ununterbrochen vorgenommen werden. Eine Unterbrechung ist dann anzunehmen, wenn der Fahrzeuglenker Kundenbesuche oder dgl macht. Nicht zur Ladetätigkeit gehört beispielsweise das Verpacken von Waren. VwGH 15. 6. 1965, 1924/64 KJ 1965, 84."

„E 3. Zwar ist es nicht erforderlich, dass sich der Lenker eines in einer Ladezone abgestellten Fahrzeuges stets in dessen unmittelbarer Nähe befindet, eine Ladetätigkeit muss jedoch, soll sie dem G entsprechen, gem Abs 3 unverzüglich begonnen und durchgeführt werden. VwGH 19. 6. 1991, 90/03/257; 28. 10. 1998, 98/03/0149."

Zu seinem Erkenntnis vom 05.10.1990, 90/18/0125 hat der VwGH folgende Rechtssätze gebildet:

„Wird nach dieser Gesetzesstelle ein Fahrzeug auf der Straße für eine Ladetätigkeit aufgestellt, so muß mit einer solchen unverzüglich begonnen und diese durchgeführt werden. Diese Gesetzesstelle erlaubt es aber nicht, daß vor der beabsichtigten Ladetätigkeit Vorbereitungshandlugen durchgeführt werden, die so weit gehen, daß sich der Lenker des betreffenden Fahrzeuges von diesem entfernen und erst jemanden aus einer Wohnung holen muß, um dann nach dessen Eintreffen mit der (an sich gestatteten) Ladetätigkeit beginnen zu können.

Ladetätigkeit ist ein Vorgang des Aufladens und Abladens (Hinweis E 3.11.1979, 1671/79). Die Kontrolle der Vollständigkeit der entladenen Gegenstände gehört nicht zur Ladetätigkeit (Hinweis E 21.9.1988, 87/03/0157).

Das Zusammentragen von Ladegut kann nicht mehr als Ladetätigkeit angesehen werden, sondern stellt eine (unerlaubte) (Hinweis E 27.6.1980, 3393/78, VwSlg 10182 A/1980) Vorbereitungshandlung dazu dar; daran vermag auch die allenfalls gegebene Weitläufigkeit eines Betriebsgeländes nichts zu ändern, weil es Sache des Fahrzeuglenkers gewesen wäre, dafür zu sorgen, daß das Ladegut bereits vor dem Abstellen des Fahrzeuges in der Verbotszone nahe dem Fahrzeug zusammengetragen wird."

Aus diesen Rechtssätzen ergibt sich, dass zwar keine ständige unmittelbare Nähe zum jeweiligen KFZ bestehen muss, dass der Gesetzgeber aber doch von einer örtlichen und zeitlichen Nähe zum KFZ, welches Be- oder Entladen wird, ausgeht und dass, eine Ladetätigkeit zügig begonnen und abgeschlossen werden muss. Zweck der Schaffung einer Möglichkeit zum Halten (sic!) auf Flächen, auf denen dies sonst nicht (oder nicht ohne Entrichtung einer Parkgebühr) erlaubt ist, ist es ja, dass besondere Erschwernisse für den Be- und Entlader vermieden werden, indem die Entfernung zum Zielort möglichst kurzgehalten wird. Dafür nimmt der Gesetzgeber in Kauf, dass kurzfristig an Stellen gehalten wird, an denen dies sonst nicht erlaubt ist. Wesentlich ist dabei, dass als Ladetätigkeit nur der Beladungsvorgang an sich gilt, das Ladegut vor Benutzung einer Straßenfläche zum Zwecke der Ladetätigkeit also bereits bereitstehen und nur über einen verhältnismäßig kurzen Weg und über einen kurzen Zeitraum zum KFZ getragen werden muss.

Umgelegt auf das Oö. PGG und die Parkgebührenverordnung will der Normsetzer KFZ-Lenkern für ganz kurze Perioden, das Ein- und Ausladen ermöglichen, ohne eine Gebühr entrichten zu müssen.
Diesem Wunsch steht das längerfristige Abstellen eines KFZ das einem Parken gleichkommt, auch wenn die Beladung des KFZ bereits vorbereitet wird, entgegen.

Aufgrund der lückenlosen Beobachtung durch das Parkraumüberwachungsorgan steht vorliegend fest, dass über einen Zeitraum von zumindest gut 13 Minuten keinerlei Beladungstätigkeiten stattgefunden haben und auch nicht davon auszugehen ist, dass das Herauftragen des Ladegutes aus dem Keller oder das Hinuntertragen aus der Kanzlei zum KFZ einen so langen Zeitraum in Anspruch

nimmt. Andere Tätigkeiten, wie etwa das vom Bf-Vertreter angesprochene Bepacken von Schachteln, ist nicht der Ladetätigkeit zuzuordnen.
Es wäre im Ergebnis also erforderlich gewesen, das gesamte Ladegut herzurichten, bereitzustellen und dann das KFZ zu holen, um den Beladungsvorgang vorzunehmen oder, die Parkgebühr zu entrichten.

Es ergibt sich, dass die Bf verpflichtet war, die Parkgebühr zu entrichten, weil keine Ladetätigkeit im Sinne des Gesetzes vorlag.

Die Bf hat den objektiven Tatbestand des § 6 Abs. 1 lit. a) Oö. PGG iVm den im Straferkenntnis zitierten Bestimmungen der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1989 sohin erfüllt, weil sie die Parkgebühr nicht in der in der Verordnung angeordneten Weise entrichtet hat.

IV.2.2. Verschulden

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Die Bf legt im Hinblick auf das Verschulden nichts Konkretes dar, sondern geht auf objektiver Ebene davon aus, dass sie rechtmäßig gehandelt hat. Dies trifft aufgrund des Gesagten nicht zu.

Die Bf konnte sich insofern nicht entlasten.

IV.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat die Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde hat zwei einschlägige Vormerkungen festgestellt und diese (offenbar erschwerend) verwertet.

Tatsächlich liegt eine Ermahnung vom 21.12.2021 vor.

„Auch im Fall einer gegenüber dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG ausgesprochenen Ermahnung liegt der Milderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit nicht mehr vor. Für dieses Ergebnis spricht vor allem, dass der Ausspruch einer Ermahnung die Strafbarkeit des Verhaltens des Täters voraussetzt, die Ermahnung daher nur für jene Fälle vorgesehen ist, in denen die Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe gegeben sind. Dementsprechend hat der Bescheid (bzw. das Erkenntnis) - neben dem Ausspruch der Ermahnung - auch einen Schuldspruch zu enthalten (vgl. VwGH 15.3.2022, Ra 2020/11/0062, Rn. 11 mwN)." (VwGH 10.12.2024, Ra 2021/04/0133)

Demgemäß ist im Fall einer Ermahnung zwar keine Unbescholtenheit mehr gegeben, allerdings liegt auch keine Bestrafung vor, weshalb die Ermahnung nicht als Erschwerungsgrund herangezogen werden darf.
Was die zweite von der Behörde verwertete Bestrafung betrifft hat die Bf nach dem von der Behörde vorgelegten Bescheid vom 21.01.2025, GZ: AS/PB-2410788 am 27.05.2024 (offenkundig rechtzeitig) Einspruch gegen die in einer Strafverfügung verhängte Strafe erhoben. Folglich kann der Schuldspruch frühestens am 28.05.2024 in Rechtskraft erwachsen sein.

Zum Zeitpunkt der hier verfahrensgegenständlichen Tat am 05.03.2024 kann daher noch keine rechtskräftige Verurteilung vorgelegen sein.

Hinsichtlich der Bf lagen daher im Zeitpunkt der Tat keine verwertbaren Vorstrafen vor, sodass Erschwerungsgründe nicht ersichtlich sind.

Auch sonst liegen keine Straferschwerungs- oder Milderungsgründe vor.

Die Bf verfügt über eine Pension iHv. 2.000 Euro und hat 3 Sorgepflichten.

Angesichts dessen erscheint die von der Behörde verhängte Strafe als etwas zu hoch. Um die Bf von weiteren Verstößen gegen das Oö. PGG abzuhalten reicht es aus, die spruchgemäß verhängte Strafe auszusprechen. Dies ist auch aus generalpräventiver Sicht der Fall zumal der Gesetzgeber die Höchststrafe mit 220 Euro moderat angesetzt hat.

Die nunmehrige Strafe im Ausmaß von 18 % des Strafrahmens erscheint vor Allem auch angesichts des im eher unteren Bereich angesiedelten Verschuldens schuld- und tatangemessen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245, mwN).
Die Erteilung einer Ermahnung kommt insofern nicht in Betracht, weil die Bf das im Gesetz typisierte Verhalten, das Nichtentrichten der Parkgebühr trotz diesbezüglicher Verpflichtung, gesetzt hat.

IV.4. Kosten

Gemäß § 52 Abs. 8 bzw. 9 VwGVG sind der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, weil sie mit ihrem Begehren teilweise durchgedrungen ist.

V. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine

Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die weiter oben dargestellten Entscheidungen des VwGH gestützt werden.

Für die Bf ist die Revision nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG absolut unzulässig, weil eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl